

Betr: LBK.-Nr. 64111

Heckenstaller-Sapplstr.

Haus 8 u.16.

Bauwerk: Neubau eines Einfamilienwohnhauses Type D

Bauherr: Südhäuser G.m.b.H. München 13, Gärresstr. 2.

Statiker: Ing. Heinrich Büttner, München, Böttingerstr. 13.  
Tel. 374549.

1. Prüfbericht!

Unterlagen:

20 Seiten statische Berechnung

1 Positionsplan

1 Beilageplan

LBK.-Nr. 64111

" " "

" " "

wurden geprüft und mit den notwendigen Eintragungen versehen.

Gegenstand der Prüfung:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau von 2 Einfamilien-Reihenschnitzhäusern mit 2 Geschossen und voll unterkellert in den Abmessungen 5,62 . 9,50 . 5,50 m Traufhöhe. Die Bauwerke sind nach DIN 1053 Biffer 2 genügend ausgesteift. Als Decken sind 14 cm st. Massivplatten vorgesehen.

Lastannahmen:

Die Belastungen sind nach DIN 1055 angesetzt und betragen:

Dach 34°

Schnee  $s = 62 \text{ kg/m}^2$  Grfl.

Windstaudruck  $q = 80$  "

Beiwert  $c = 1,2$

Geschoßdecken

$p = 150 \text{ kg/m}^2$

Zuechlag f. 6 cm st. Gas-

betonwände

$p = 80$  "

Treppen

$p = 350$  "

Balkone

$p = 500$  "

Baustoffe:

Hierfür sind vorgesehen:

Dachstuhl	Nadelholz Güte II
Stahlbetonkonstruktionen	Beton B 225 Betonstahl II wahlweise Betonstahl IV b
tragendes und aussteifendes Mauerwerk	Hochlochziegel A 1,2/150 " " 1,4/150 wahlweise Hohlblocksteine Hbl 50
Kellerwände	wie vor u. Beton B 120
unbelastete Trennwände	Gasbetonplatten
Fundamente	Beton B 120.

Baugrund:

Als Baugrund ist gewachsener Kies angenommen. Die grösste Bodenpressung beträgt  $2,4 \text{ kg/cm}^2$  bei 0,40 m Fundamentbreite.

Prüfergebnisse:

Pos. 1. S.3.

Als Queraussteifung dient das Dreieck Bindersparren - Stiel - Stahlbetondecken an der Eingangsseite. Die Knotenpunkte sind auch zugfest zusammenschliessen.

Pos. 3. S.5.

Es wird angenommen, dass die Platte auch auf der Kaminmauer aufgelegt wird, sodass sie durch ~~die~~ den Randstiel der Dachkonstruktion nicht auf Biegung beansprucht wird.

Pos. 8.11 S.11.

Schreibfehler. Aufgebogen  $\varnothing 8 \quad t = 30 \text{ cm}$ .

Pos. 9. S.11.

In Pos. 14 ist die Trennwand im Obergeschoss mit einem Zuschlag zur Verkehrslast von  $80 \text{ kg/m}^2$  eingesetzt. Da die Breite nur 1,20 m beträgt, ist der wirkliche Zuschlag  $\frac{92 \cdot 2,485}{1,20} = 191 \text{ kg/m}^2$ . Hierfür ist aber nach DIN 1053 Tafel 1 die Auflagerung auf einer 11,5 cm st. Wand unzulässig. Der Zuschlag von  $80 \text{ kg/m}^2$  ist also auch bei Pos. 9 u. 11 über dem Erdgeschoss anzusetzen.

Seite 3 fehlt